

Gebührensatzung für Wochenmärkte der Stadt Fürth vom 08. Juni 1979

i.d.F. der Änderungssatzungen vom

12. November 1979 (Amtsblatt Nr. 41 vom 23. November 1979)

27. Oktober 1982 (Amtsblatt Nr. 39 vom 12. November 1982)

07. September 1984 (Amtsblatt Nr. 34 vom 21. September 1984)

07. April 1986 (Amtsblatt Nr. 14 vom 18. April 1986)

15. Februar 1988 (Amtsblatt Nr. 7 vom 19. Februar 1988)

14. Januar 1991 (Amtsblatt Nr. 3 vom 25. Januar 1991)

03. Dezember 1993 (Amtsblatt Nr. 43 vom 23. Dezember 1993)

07. Dezember 1994 (Amtsblatt Nr. 41 vom 16. Dezember 1994)

18. Dezember 1996 (Amtsblatt Nr. 25 vom 20. Dezember 1996)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührensschuldner	2
§ 2 Gebührenberechnung, Fälligkeit und Einhebung	2
§ 3 Gebührenhöhe, Wasserverbrauch	2
§ 4 Beitreibung	3
§ 5 Auskunftspflicht	3
§ 6 Schlussvorschriften	3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) i.V.m § 71 Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (GVBl. I S. 97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1979 (BGBl. I S. 149) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 21.05.1979 (Nr. 230-4029 g 3/75) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Für die Benutzung der für Wochen- und Nebenmärkte bestimmten Grundstücksflächen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
3. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Märkte benützt oder benützen lässt. Überlässt der Berechtigte entgegen den Vorschriften der Marktordnung den Platz einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenberechnung, Fälligkeit und Einhebung

1. Die Gebühren werden nach der Zahl der Quadratmeter benutzter Grundstücksfläche (Standfläche) berechnet. Für Eckplätze wird bei den ständigen Wochenmarktbeschickern ein Zuschlag von 20 Prozent erhoben, wobei je Ecke eine Fläche von 2 x 2 m zugrunde gelegt wird.
2. Macht der Berechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der angefallenen Gebühren.
3. Die Gebühren werden für nichtständige Verkaufsplätze täglich und für ständige Verkaufsplätze monatlich erhoben. Werden Tagesplätze an einem Tag mehrmals zugewiesen, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
4. Die Gebühren für die dauernde Benutzung zugewiesener Plätze sind am 1. jeden Kalendermonats im voraus fällig; sie sind unaufgefordert an die Stadt Fürth - Liegenschaftsamt- zu entrichten.
5. Die Stadt Fürth kann Vorausleistungen auf diese Gebühren für ein Kalendervierteljahr verlangen. Sie sind jeweils am Ersten eines Vierteljahres zur Zahlung fällig.
6. Die Tagesgebühren sind mit dem Beginn der Benutzung fällig und gleichzeitig an die Stadt Fürth -Liegenschaftsamt- oder an die mit der Einhebung beauftragten Marktaufsichtsbediensteten zu entrichten. Die als Quittung ausgehändigten Platzgeldkarten oder Empfangsbestätigungen sind aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar.

§ 3 Gebührenhöhe, Wasserverbrauch

1. Für ständige Verkaufsplätze sind zu entrichten: Je m²/Monat 16,-- DM

- Für Eckplätze (siehe Lageplan) gemäß § 2 Abs. 1 S. 2: Zuschlag von 20 %
 - Für nicht ständige Verkaufsplätze sind zu entrichten: Je m²/Tag 6,-- DM
2. Für die Berechnung der Gebühren nach Quadratmetern wird jeder angefangene qm voll berechnet.
 3. Die Marktgebühren schließen den Wasserverbrauch und die Mehrwertsteuer ein.
 4. Der in der Anlage veröffentlichte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 5 Auskunftspflicht

Alle Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzungen und Einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen sowie auf Verlangen die Unterlagen hierfür vorzulegen.

§ 6 Schlussvorschriften

Die Gebührensatzung tritt am 01.07.1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 08.06.1966 (ABl. Nr. 43 vom 11.11.1966) außer Kraft.